



Bundesnetzagentur

# Prüftiefe bei Erdkabel- Vorrangprojekten

Dr. Ursula Heimann, LL.M.

Methodenkonferenz 2017

Bonn, 25.01.2017

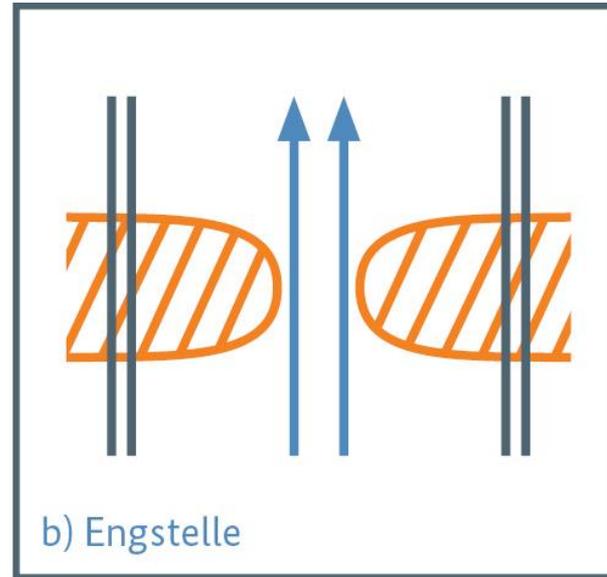
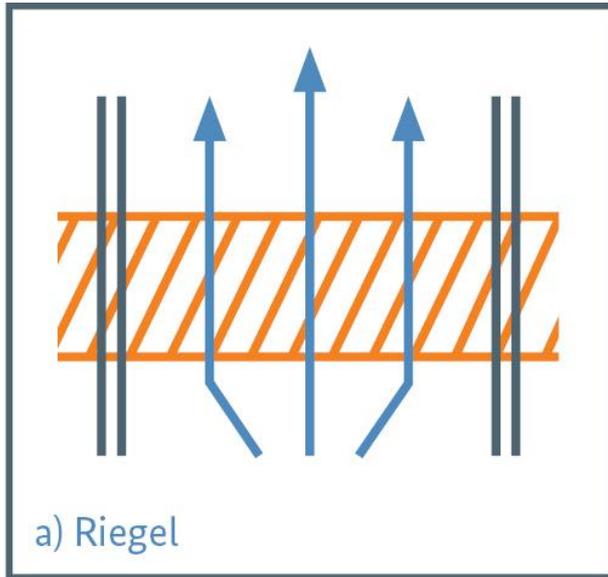


[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



- Prüfung kann im Vergleich zur Realisierung als Freileitung in einzelnen Bereichen tiefergehend erforderlich sein
  
- Hintergrund:
  - Vermeidung von Realisierungshemmnissen (Verbindlichkeit der Bundesfachplanungsentscheidung)
  - zugleich ebenengerechte Betrachtung
  
- Näher betrachtete Fälle:
  - Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit
  - Freileitungsausnahmen nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

# Besonderheiten für Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit



## Legende



Trassenkorridor-  
grenze



Raumwiderstand  
oder Bauwider-  
stand



möglicher späterer  
Trassenverlauf



Prüftiefe	Querriegel	Engstelle
technische Belange	grundsätzliche technische Machbarkeit	grundsätzliche technische Machbarkeit
Raum- und Umweltverträglichkeit	belastbare Prognosen für zwingendes Recht	engstellenbildende Sachverhalte: Wechselwirkungen oder z.B. Immissionsschutz

# Freileitungsausnahmen Arten- und Gebietsschutz (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BBPlG)



1. Erdkabelauführung: artenschutzrechtlicher bzw. gebietsschutzrechtlicher Konflikt?
2. Vorliegen einer zumutbaren Alternative i.S.d BNatSchG mit dem Einsatz einer Freileitung?
  - Fall 1: *Keine* Konflikte (§§ 34, 45 BNatSchG) in Freileitungsausführung:
    - Zwingende Auswahl pro Freileitung, sofern zumutbar
  - Fall 2: *Auch* Konflikte (§§ 34, 45 BNatSchG) in Freileitungsausführung:
    - Zwingende Auswahl pro Freileitung, sofern naturschutzfachlich beste Variante und zumutbar



- **Grundsatz:** artenschutzrechtliche Ersteinschätzung ist ebenengerecht und ausreichend
- **Ausnahme:** artenschutzrechtlicher Konflikt ist erkennbar
  - vertiefende Sachverhaltsermittlung erforderlich, um das Risiko der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse zu verringern
  - kann auch eine vorsorgliche Ausnahmeprüfung umfassen
- **Prüftiefe:** hinreichend belastbare Einschätzung erforderlich
  - zunächst auf Bestandsdaten zurückgreifen
  - ggf. erhöhter Untersuchungsaufwand; im Einzelfall auch Kartierungen notwendig
  - Vorgaben in der Festlegung des Untersuchungsrahmens

# Freileitungsausnahme Bündelung (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPIG)



## ■ **Fallkonstellation**

- in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung und
- voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen

## ■ **Auswirkungen auf die Prüftiefe**

- im vereinfachten Verfahren: Ergebnisse der SUP-Vorprüfung begründet bestätigen
- im Regelverfahren: vollständige SUP
- immer: bei der technischen Realisierbarkeit starke räumliche Fokussierung beachten

# Freileitungsausnahme Prüfverlangen (§ 3 Abs. 3 BBPIG)



„Sofern Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen, ist vom Träger des Vorhabens zu prüfen, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft [...] als Freileitung errichtet [...] werden kann.“



- Spielraum für technische Ausführungen, um flexibel auf örtliche Belange reagieren zu können, falls dies von den Gebietskörperschaften gewünscht wird und aus Kenntnis vor Ort ein entsprechender Anstoß erfolgt
- Regelung eröffnet die Möglichkeit einer Freileitungsprüfung, nicht automatisch die Realisierung als Freileitung
- Wegen der Tragweite der Äußerung des Prüfverlangens geht die BNetzA davon aus, dass die Gebietskörperschaften sich im Vorfeld der Antragskonferenz mit dem Prüfverlangen auseinandersetzen.



Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange



Festlegung des Untersuchungsrahmens durch Bundesnetzagentur



Ausführung als Freileitung ist nach Prüfung des Vorhabenträgers möglich



**Vorschlag des Vorhabenträgers**  
(i.R.d. Unterlagen nach § 8 NABEG)



**Behördliches Verlangen einer Freileitung**



Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!